

## VERWALTUNGSVORLAGE VL-99/2020

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL
Fachbereich Finanzen	27.05.2020	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Haupt- und Finanzausschuss	vorberatend	18.06.2020	2/20	
Rat der Stadt Lünen	beschließend	25.06.2020	2/20	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

## Änderung des Gesellschaftsvertrags der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH (WFG)

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Keine direkten Auswirkungen

INKLUSIONSVERTRÄGLICHKEIT

Keine direkten Auswirkungen

KLIMAVERTRÄGLICHKEIT

Keine direkten Auswirkungen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Rat der Stadt Lünen

- 1. stimmt den in der beigefügten Anlage dargestellten Änderungen des Gesellschaftsvertrags der WFG zu.
- 2. beauftragt die Verwaltung, das kommunalrechtliche Anzeigeverfahren durchzuführen.

Der Bürgermeister

## SACHDARSTELLUNG

Der Kreistag des Kreises Unna hat am 03.12.2019 das Konzept "Strukturen der Beteiligungen zielorientiert weiterentwickeln" (Anlage II) beschlossen und den Landrat beauftragt, die zur Umsetzung erforderlichen Beschlüsse vorzubereiten.

Kern des Konzeptes ist eine strategische Neuausrichtung der Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft Kreis Unna mbH (VBU) unter Einschluss der wirtschaftlich relevanten Beteiligungen Unnaer Kreis- Bau- und Siedlungsgesellschaft mbH (UKBS) und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH (WFG), mit der die VBU zu einer echten Finanz- und Managementholding weiterentwickelt wird.

In Vorbereitung der zur Umsetzung des Konzeptes erforderlichen Beschlüsse hat die Kreisverwaltung mit externer Begleitung insbesondere steuerliche, gesellschaftsrechtliche und EU-beihilfenrechtliche Fragen geklärt. Im Ergebnis bestehen aus Sicht der Experten keine Risiken für die WFG. Insbesondere können die Verluste der Gesellschaft weiterhin EU-beihilferechtskonform ausgeglichen werden; der Wegfall der unmittelbaren Gesellschafterstellung des Kreises Unna bei der WFG hat keine Auswirkungen auf den Finanzierungsweg, wie er in der vom Kreistag im Jahr 2012 ausgesprochenen Betrauung der WFG mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) dargestellt ist. Ebenso wenig verändert sich die steuerliche oder handelsrechtliche Behandlung der kreiseigenen Finanzierungsmittel.

Aus Sicht der Bezirksregierung Arnsberg (Kommunalaufsicht) bestehen gegen die Umsetzung des Konzeptes keine grundsätzlichen gemeindewirtschaftsrechtlichen Bedenken. Allerdings ist der Gesellschaftsvertrag der WFG entsprechend der als Anlage I beigefügten Synopse zu ändern, um einerseits die gesellschaftsrechtlichen Voraussetzungen für eine Übertragung der Geschäftsanteile des Kreises auf die VBU zu schaffen, und um andererseits klarzustellen, dass der Kreis Unna auch künftig – als mittelbarer Gesellschafter – die bei der WFG aufgrund ihrer Tätigkeit entstehenden Verluste ausgleicht.

Der Aufsichtsrat der WFG hat sich in seiner Sitzung am 11.02.2020 mit der Thematik befasst und die sich aus der Umsetzung des Konzeptes für die WFG ergebenden Vorteile begrüßt.

Die Gesellschafterversammlung der WFG hat die Änderung des Gesellschaftsvertrags am 20.05.2020 beschlossen. Da die ursprünglich vorlaufend geplanten Beschlüsse in den Räten der Mitgesellschafter aufgrund der Corona-Pandemie noch nicht erfolgen konnten, enthält der Beschluss einen entsprechenden Zustimmungsvorbehalt. Um diesen auszuräumen, ist ein Beschluss des Rates der Stadt Lünen notwendig.

Anlagen:

Anlage I: Synopse Änderung Gesellschaftsvertrag WFG

Anlage II: Konzept "Strukturen der Beteiligungen zielorientiert weiterentwickeln"